



Auszug aus dem Vorsorgereglement der UGZ

Art. 11 - Freiwillige Vorsorge bei Entlassung nach Alter 58

11.1 Versicherte Personen, die nach dem 31. Juli 2020 und nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird, können ab dem 1. Januar 2021 die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alters- und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung verlangen. Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Stiftung angemeldet werden. Dazu ist das Formular "Vereinbarung zur Weiterversicherung" unterzeichnet termingerecht einzureichen. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.

11.2 Für die Weiterversicherung gilt der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn.

11.3 Die versicherte Person hat quartalsweise vorschüssig sämtliche reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge per Monatsersten zu entrichten. Ebenso hat sie sich mit Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträgen an der Behebung einer Unterdeckung zu beteiligen. Werden die Beiträge nach einmaliger Mahnung nicht innert 10 Arbeitstagen überwiesen, kündigt die Stiftung die Vorsorge auf den Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge bezahlt wurden. Der Arbeitgeber entrichtet keine Sanierungsbeiträge für Personen in der Weiterversicherung.

11.4 Die versicherte Person kann jeweils auf den 1. Juli eines Jahres beantragen, das Alterssparen zu sistieren. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse bis spätestens 31. Mai gilt das gewählte Alterssparen auch für das Folgejahr.

11.5 Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Vorsorge weitergeführt. Der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn wird proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 6. Bei einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades in der neuen Vorsorgeeinrichtung erfolgt analog dem beschriebenen Vorgehen eine Neuberechnung der zu übertragenden Austrittsleistung und eine Anpassung oder allenfalls eine Beendigung der Vorsorge.

11.6 Die Vorsorge endet: a) auf Begehren der versicherten Person mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf Ende eines Monats; b) bei Eintritt eines Vorsorgefalls; c) bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden; d) bei Beitragsausständen gemäss 11.3.; e) spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Nach Beendigung der Vorsorge wird in der Regel entweder die Alters- oder die Freizügigkeitsleistung fällig. Die Freizügigkeitsleistung bleibt daher bis zum Ende der Vorsorge auch dann in der Stiftung, wenn nur die Risikoversicherung weitergeführt wird.

11.7 Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Vorsorgeleistungen in Rentenform bezogen werden. Eine Kapitalabfindung, ein WEF-Vorbezug oder eine Verpfändung ist nicht mehr möglich.

11.8 Der Einkauf gemäss Art. 41 ist weiterhin möglich, auch wenn nur noch die Risikoversicherung weitergeführt wird.

11.9 Versicherte, die die freiwillige Vorsorge weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zuschüsse durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.